



Geschäftszeichen:
BHGRBA-2024-123389/8-GOE
BHGRWA-2024-79986/6-GOE
BHGRWA-2024-138767/4-GOE
BHGRN-2024-138771/3-GOE

Aushang Amtstafel

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert
Tel: (+43 7248) 603-64400
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 06.05.2024

O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH, 4600 Wels
Neubau Altstoffsammelzentrum am Standort 4730 Waizenkirchen,
Gst. Nr. 1478/1, KG 44216 Waizenkirchen
Gewerbebehördliche Genehmigung

Bezirksabfallverband Grieskirchen, 4710 Grieskirchen
Regenwasserbehandlung für Neubau ASZ Waizenkirchen
Gst. Nr. 1478, KG Waizenkirchen
Wasserrechtliche Bewilligung

Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen
Regenwasserbehandlung Siedlungsgebiet Sonnenhang
am Standort 4730 Waizenkirchen, Gst. Nr. 1478/1, KG 44216 Waizenkirchen
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH, 4600 Wels, Madersprengerstraße 16, beantragt die gewerbebehördliche Genehmigung für den Neubau eines Altstoffsammelzentrums am Standort 4730 Waizenkirchen, Gst. Nr. 1478/1, KG 44216 Waizenkirchen.

Der Bezirksabfallverband Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für die Regenwasserbehandlung für den Neubau des Altstoffsammelzentrums Waizenkirchen, Gst. Nr. 1478, KG Waizenkirchen.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3, beantragt die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Regenwasserbehandlung im Siedlungsgebiet Sonnenhang am Standort 4730 Waizenkirchen, Gst. Nr. 1478/1, KG 44216 Waizenkirchen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Marktgemeinde Waizenkirchen, Sitzungssaal

Datum

Dienstag, 21. Mai 2024

Zeit

08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 213
- Marktgemeindeamt Waizenkirchen

Datum

bis 20. April 2024

Zeit

während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 359b und 356 GewO 1994 in der geltenden Fassung iVm § 356b Abs. 1 Zif. 6 GewO 1994 iVm §§ 32 Abs. 2 lit. b), 98 und 107 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Marktgemeinde Waizenkirchen sowie

durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

<http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel > Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte Nachbarn haben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und bis dahin eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder ihre Interessen anlässlich der mündlichen Verhandlung bekannt geben.

Als **sonst Beteiligte/r im konzentrierten wasserrechtlichen Verfahren** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum gewerberechtlichen Verfahren nach 359b GewO 1994

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.
Zur Verfahrensvereinfachung könnte nötigenfalls gleichzeitig die entsprechende Verhandlung im Sinne der Bauordnung anberaumt werden.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH, 4600 Wels, als Antragstellerin - mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
2. Bezirksabfallverband Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, als Antragstellerin - mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
3. Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, als Antragstellerin und als Kanalisationsunternehmen
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
Beilagen: Projekt, Kundmachung
4. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4021 Linz
5. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ing. Achim Renzl
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Terminvereinbarung mit DI Isolde Hagenauer
7. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, Terminvereinbarung mit Josef Pötzlberger, Bakk. techn.
8. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
10. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
12. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels-Puchberg
13. Fischereivierausschuss Aschach, Anrath 10, 4730 Waizenkirchen
14. Reinhaltverband Aschachtal, als Verbandsanlagenbetreiber
15. Wassergenossenschaft Waizenkirchen – Nord, Schurrerprambach 6, 4730 Waizenkirchen
16. Parteien lt. Verzeichnis